



UPDATE VERGABERECHT

ZULÄSSIGKEIT DER VORGABE EINER BEZUGSQUELLE

VK Münster, Beschluss vom 24.06.2011 – VK 6/11

In ihrer Leistungsbeschreibung zum Umbau des Rathauses forderte die Vergabestelle als Bodenbelag „Irischen Blaustein“ und gab als Bezugsquelle einen bestimmten belgischen Lieferanten vor. Aus den internen Unterlagen ergab sich, dass aus ethischen Gründen kein Naturstein aus China akzeptiert werden sollte und der Irische Blaustein – weil robuster – dem Belgischen Blaustein vorgezogen werden sollte. Später trug die Vergabestelle dann nach, dass sie sich aus gestalterischen Gründen für den Irischen Blaustein entschieden habe.

Auf den Nachprüfungsantrag eines Bieters, dessen Angebot ausgeschlossen wurde, weil er Blaustein aus China anbot, bestätigte die VK Münster den Ausschluss. Die Festlegung des Beschaffungsgegenstandes sei der ausschließlichen Bestimmung durch den öffentlichen Auftraggeber unterworfen. Diese Entscheidung sei dem Vergabeverfahren vorgelagert und unterliege daher nicht der Überprüfung der Nachprüfungsinstanzen nach den Maßstäben eines Beurteilungsspielraums. Insbesondere sei eine Vergabestelle nicht verpflichtet, Markterforschungen und Marktanalysen vorzunehmen, ob es technisch und optisch gleichwertige Alternativen gebe und daher produkt- und technikoffen ausgeschrieben werden könne. Die Vergabestelle müsse lediglich sach- und auftragsbezogene Gründe für ihre Entscheidung vorweisen. Solche lägen in den vorgetragenen gestalterischen Gründen.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung der VK Münster vermag nicht vollständig zu überzeugen. Zwar ist es durchaus zutreffend, dass die Auftraggeber grundsätzlich frei darin sind, den Auftragsgegenstand zu bestimmen, jedenfalls soweit nicht anderweitige rechtliche Vorgaben (wie sie nun vor allem durch die VgV im Hinblick auf die Energieeffizienz bestehen, vgl. Update September 2011) bestehen. Entscheidend für die Zulässigkeit der Vorgabe einer Bezugsquelle ist aber, ob sach- und auftragsbezogene Gründe die Festlegung auf ein einziges Produkt eines bestimmten Lieferanten rechtfertigen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Interessant ist die Entscheidung der VK aber vor allem, weil sie darin ausführt, dass vor der Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgte Prädispositionen des Auftraggebers geeignet sind, solche sach- und auftragsbezogenen Gründe darzustellen.